



## **Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Hansebahn Bremen GmbH**

Die

**Hansebahn Bremen GmbH**  
**Auf den Delben 35 in 28237 Bremen**  
- nachfolgend HBB genannt –

und das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

**Muster GmbH**  
**Musterallee 00 in 00000 Musterstadt**  
- nachfolgend EVU genannt –

schließen folgenden Vertrag:



### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Das EVU führt planmäßig verkehrende Gütertransporte im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
- (2) Das EVU nutzt die Eisenbahninfrastruktur der HBB zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

### **§ 2 Leistungen der Parteien**

- (1) Die HBB stellt dem EVU die in den NBS-BT aufgeführten örtlichen Gleisanlagen (Trassen) zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen allgemeiner Teil (NBS-AT) nach Anlage 2 und besonderer Teil (NBS-BT) nach Anlage 3. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen einschließlich der Lagepläne werden im Internet unter <http://www.captrain.de> veröffentlicht.
- (3) Leistungen, die vom EVU für die HBB erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

### **§ 3 Leistungsentgelt**

- (1) Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der HBB die in **Anlage 1** „Entgeltliste“ im einzelnen aufgeführten Entgelte. Die Entgeltgrundsätze sind Bestandteil der NBS AT.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
- (3) Das EVU zahlt der HBB ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen.

### **§ 4 Nutzungsanspruch des EVU**

- (1) Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Rangiertrassen der HBB eingeräumt.
- (2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.
- (3) Wünscht das EVU die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitraum, so ist dies gesondert mit HBB zu vereinbaren.



## **§ 5 Laufzeit**

Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende des Netzfahrplans.

## **§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

- (1) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für HBB insbesondere dann vor, wenn
  - a.) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird
  - b.) das EVU die in den NBS-AT / BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt
  - c.) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von HBB grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 7 Zahlungsverzug, Sicherheitsleistung und Verzugszinsen**

- (1) Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug, für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von HBB die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf der von HBB benannten Bankverbindung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugschaden erhoben.

## **§ 8 Zusätzliche Bestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der HBB.
- (2) Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

### **§ 9 Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die aus Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (3) Die Vertragsparteien benennen die im **ANHANG 1** genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und HBB zu treffen.
- (4) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung
- (5) Gerichtsstand ist Bremen.
- (6) Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

Anhang 1      Verzeichnis der Ansprechpartner

Anlage 1      Entgeltliste

Anlage 2:      Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner Teil) mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Trassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der HBB



Anlage 3 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Benutzung der Trassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der HBB.

Musterstadt, den 00.00.0000

EVU Muster GMBH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift                      Unterschrift

Bremen, den 00.00.0000

Hansebahn Bremen GmbH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift                      Unterschrift

**ANHANG 1**

**Verzeichnis der Ansprechpartner der Vertragsparteien**

**a.) Ansprechpartner Hansebahn Bremen GmbH**

<b>Bereich</b>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Vertreter</b>
Planung	Fahrettin Karaduman Tel: 0421-648-2593 Email: <a href="mailto:fahrettin.karaduman@captrain.de">fahrettin.karaduman@captrain.de</a>	Berenike Bender Tel: 0421-648-4570 Email: <a href="mailto:berenike.bender@captrain.de">berenike.bender@captrain.de</a>



(operative) Durchführung	Tel.: 0421 648-2521 oder per Rangierfunk Email: <a href="mailto:HBB-Disponent.Werksbahn@captrain.de">HBB-Disponent.Werksbahn@captrain.de</a>	
Eisenbahnbetriebsleiter	Thomas Hoffmann Tel: 0421-648-4340 Mobil: 0162-233-4340 E-mail: <a href="mailto:thomas.hoffmann@captrain.de">thomas.hoffmann@captrain.de</a>	Eugen Brodowski Tel: 0421-648-3587
Vertrag	Eugen Brodowski Tel. 0421-648-3587 E-mail: <a href="mailto:eugen.brodowski@captrain.de">eugen.brodowski@captrain.de</a>	Anke Bera Tel: 0421-648-4254
Abrechnung	Olaf Decker Tel: 0421-648- 2415 E-mail: <a href="mailto:olaf.decker@captrain.de">olaf.decker@captrain.de</a>	Olaf Güthe Tel: 0421-648-3048

**b.) Ansprechpartner Muster GmbH**

Bereich	Ansprechpartner	Vertreter
Bestellung und Durchführung		
Eisenbahnbetriebsleiter		
Vertrag		